

Wer kann welche Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können von allen Personen, die von der Geschäftstätigkeit der Weishaupt-Gruppe betroffen sind, abgegeben werden – z. B. Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Betroffene.

Auch für Beschwerden und Hinweise im Sinne des HinSchG nutzen Sie bitte die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme unter <https://compliance.weishaupt.de>.

Die Hinweise können sowohl anonym als auch personalisiert eingereicht werden. In beiden Fällen gewährleisten wir den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person. Die Identität ist, sofern angegeben, ausschließlich den Compliance-Beauftragten bekannt.

Wir stehen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Dafür wenden Sie sich bitte zur Terminvereinbarung per E-Mail an compliance@weishaupt.de.

Wer ist für die Bearbeitung der Hinweise zuständig?

Zuständig für die Bearbeitung der Hinweise sind die Compliance-Beauftragten der Weishaupt-Gruppe (Max-Weishaupt-Straße 14, 88477 Schwendi, Deutschland). Die Hinweise werden hier unparteiisch und unabhängig entgegengenommen und vertraulich bearbeitet. Außer den Compliance-Beauftragten hat nur das ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtete Compliance-Team Zugriff auf die Hinweise.

Wie werden Hinweise bearbeitet?

1. Der Hinweis wird über das digitale Hinweisgebersystem unter <https://compliance.weishaupt.de> von der hinweisgebenden Person abgegeben.
2. Der Eingang des Hinweises wird mit Angabe der persönlichen Login-Daten für das Meldesystem (zur anonymen Kommunikation mit der hinweisgebenden Person sowie zur Einsicht des Bearbeitungsstatus) bestätigt. Wurde eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt die Eingangsbestätigung per E-Mail.
3. Der Compliance-Beauftragte prüft im digitalen Hinweisgebersystem die Zulässigkeit des Hinweises auf Plausibilität. Weiter prüft der Compliance-Beauftragte, ob ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Richtlinien oder unsere Unternehmenswerte vorliegt.
4. Bei Rückfragen zum Hinweis kann der Compliance-Beauftragte die hinweisgebende Person über das Meldesystem kontaktieren. Bei einem anonymen Hinweis sollte die hinweisgebende Person regelmäßig den Eingang von Nachrichten über den Login im Hinweisgebersystem prüfen. Wurde eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt eine Benachrichtigung über den Eingang einer Nachricht im Meldesystem per E-Mail.
5. Der Compliance-Beauftragte führt weitere Maßnahmen zur Validierung des Hinweises sowie möglicher Verstöße durch. Hierzu können vom Compliance-Beauftragten sowohl interne Fachabteilungen (z. B. Personal, Einkauf) als auch externe Stellen (z. B. Rechtsanwalt, Staatsanwalt) involviert werden.
6. Wird der Hinweis vom Compliance-Beauftragten bestätigt, werden erforderliche Abhilfemaßnahmen umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.
7. Die hinweisgebende Person erhält entsprechend der gesetzlichen Anforderungen eine Benachrichtigung über den Stand der Hinweisbearbeitung im Meldesystem.
8. Der Compliance-Beauftragte berichtet in regelmäßigen Abständen an die Geschäftsführung.

Welche Folgen hat ein Hinweis für die hinweisgebende Person?

Das Melden eines Hinweises verursacht keine Kosten für die hinweisgebende Person und sie wird vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund ihrer Meldung geschützt.

Weitere Fragen?

Wir helfen gerne – wenden Sie sich hierzu bitte an compliance@weishaupt.de